

Stellungnahme des Deutschen Jagdschutz-Verbandes (DJV)

zu

„Grundsätze zum Wildtiermanagement auf DBU-Naturerbeflächen“

Die DBU-Naturerbe GmbH, eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) übernimmt von der Bundesrepublik Deutschland in 9 Bundesländern dauerhaft rund 46.000 ha Fläche.

Ziel ist es, in allen 33 Liegenschaften (viele davon ehemals militärisch genutzt) die biologische Vielfalt zu erhalten, weiter zu fördern und sich künftig den natürlichen Regulationsmechanismen weitgehend anzunähern. Im Offenland sind geeignete Pflegemaßnahmen vorgesehen, der Wald soll - mit Ausnahmen - möglichst schnell einer natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Die vorliegenden „Grundsätze zum Wildtiermanagement“ mit einer vollständigen Unterordnung aller bisherigen jagdlichen Maßnahmen unter die Naturschutzziele stellt zunächst das gesamte bisherige jagdliche Wirken in Frage. Dies, obwohl ohne die bisherige Art der Jagdausübung und die Bewirtschaftungsweise durch Land- und Forstwirtschaft unter Einbindung des Umfeldes, der gegenwärtige Naturlebensraum gar nicht entstanden wäre.

Diese Abkehr von den bisherigen jagdgesetzlichen Regelungen, mit teilweiser Aushebelung des Bundes- und der Landesjagdgesetzgebung und ohne Berücksichtigung des DJV-Positionspapiers „Jagd in Schutzgebieten“ (Anlage), birgt ein erhebliches Konfliktpotenzial. Dies insbesondere deshalb, weil hier ein „Käseglocken-Naturschutz“ in Reinkultur und ohne Berücksichtigung der Interessen umliegender Naturnutzer in dogmatisierter Form erfolgen soll.

Grundsätzlich können aber nur jagdliche Konzepte und Maßnahmen akzeptiert werden, die den **gesetzlichen Vorgaben der betroffenen Bundesländer entsprechen** und insbesondere hinsichtlich der **Wildschadensproblematik** keine unangemessene Belastung angrenzender Reviere zur Folge haben.

Von daher sehen wir insbesondere die folgenden Punkte als kritisch an:

Für äußerst bedenklich und nicht akzeptabel hält der DJV die vorgesehene lange **grundsätzliche Jagdruhe vom 1. Februar bis 31. August.**

Insbesondere vor dem Hintergrund der bundesweit hohen Schwarzwildbestände (Rekordstrecke von 646.790 Stück im Jagdjahr 2008/09) und der Gefahr des Ausbruchs der Schweinepest wäre eine derartige Regelung völlig realitätsfern. Ein Wildtiermanagement - insbesondere für das Schwarzwild - nur über Intervalljagden zu regeln, wird nicht funktionieren. Untersuchungen belegen, dass ein Großteil der Jahresstrecke nach wie vor über die Einzeljagd realisiert wird.

Waldflächen stellen für Schwarzwild ideale Rückzugsgebiete dar, Schäden entstehen aber auf den angrenzenden Feldern, d.h. außerhalb der DBU-Flächen. Erheblicher Streit mit den Grundeigentümern der benachbarten Flächen ist vorprogrammiert. Die Verantwortung für eventuell wieder aufkeimende Schweinepestzüge aufgrund zu hoher Schwarzwildichten liegt dann in der Verantwortung des Bundes.

Harmonisierung der Jagdausübung unabhängig vom Geschlecht:

Diese Maßgabe betrifft z.B. die Verlängerung der Jagdzeit auf den Rehbock bis Ende Januar. Hier droht ggf. eine weitere Verschiebung des Geschlechterverhältnisses zu ungunsten des weiblichen Wildes.

Flächen sollen nicht verpachtet werden, sondern in Eigenregie (Bundesforst) und durch Begehungsscheininhaber bejagt werden.

Die Einschränkung der „Einzeljagd“ entzieht vielen ortsansässigen und erfahrenen Weidgenossen die Möglichkeit jagdlichen Wirkens. Dies ist gerade in Hinblick auf wildschadensverhütende Maßnahmen und zur Überwachung des Tierseuchengeschehens ein Rückschritt.

Als Jagdmethoden sollen vor allem **Intervalljagd mit Gemeinschaftsansätzen** und großräumige, **revierübergreifende Bewegungsjagden** bevorzugt werden.

Auch die Einzelbejagung muss weiterhin zulässig sein. Auf der Einzeljagd können die Wildarten zumeist besser angesprochen und erlegt werden. Ziel der Bejagung ist neben der Bestandsreduktion auch die Gewinnung eines hochwertigen Wildbrets, das vermarktungsfähig ist. Einzeljagd trägt zudem nicht unwesentlich zur Gesamtstrecke bei.

Schadensabwehr und notwendige Bestandsreduzierung sind nur durch Nutzung aller zur Verfügung stehender Jagdmöglichkeiten realisierbar.

Eine Bejagung von Fuchs und anderem Raubwild wird völlig außer acht gelassen.

In Anbetracht des zunehmenden Durchseuchungsgrades der Fuchspopulation mit Echinococcus - gerade in Waldgebieten -, der nach wie vor bestehenden Gefahr des Wiederaufkommens der Tollwut und der zunehmenden Räudefälle bei steigender Population, muss allen jagdrechtlich erlaubten Maßnahmen zur Reduzierung der Fuchsbestände das Tor geöffnet bleiben. Alle der DBU übergebenen Flächen sind lediglich ein Bestandteil des komplexen Naturraumes und „keine Inseln in einem Ozean“.

Zielstellungen zum engen Zusammenwirken mit benachbarten Hegegemeinschaften und Grundeigentümerverbänden fehlen.

Aus Sicht des DJV und seiner Landesjagdverbände sind die hier vorgesehenen „Grundsätze zum Wildtiermanagement“ abzulehnen, da der Schwerpunkt vorrangig auf einer Wildbestandsreduzierung mit Unterordnung unter waldbauliche Maßnahmen liegt und eine bisher geregelte Jagdausübung nach den gesetzlichen Vorschriften auf diesen Flächen nicht mehr in vollem Umfang ermöglicht wird. Die Jagd erhält zunehmend den Charakter einer „Schädlingsbekämpfung“. Insbesondere die Interessen der Naturnutzer in den Außen- oder Randbereichen der DBU-Flächen werden aus unserer Sicht nicht oder deutlich zu wenig gewichtet. Die Umsetzung der Grundsätze in der vorliegenden Fassung fördert die weitere Zerstückelung einheitlich zu bewirtschaftender Wildlebensräume, erschwert die Arbeit in den Schalenwild-Hegegemeinschaften und steht im Widerspruch zur jagdlichen Gesetzgebung in den betroffenen Bundesländern.

Bonn, im Januar 2010

Anlage

Allgemein:

Die Umsetzung der DBU-Grundsätze zum Wildtiermanagement setzt natürliche Regulationsmechanismen voraus, die in unserer heutigen Kulturlandschaft zumeist nicht mehr gegeben sind.

Für jedes Gebiet ist eine umfassende Analyse der konkreten Situation vor Ort zwingend erforderlich (insbes. über Anzahl und Zusammensetzung des vorkommenden Wildbestandes). Bei der Suche nach nachhaltig wirkenden Regulierungsmaßnahmen sollte sehr differenziert vorgegangen werden:

- Lässt z.B. die geringe Größe der vorhandenen Naturschutzflächen überhaupt eine nachhaltige Änderung erwarten?
- Wie sieht die Wildschadensituation im Umfeld der DBU-Fläche aus?
- Treten seuchenartige Wildkrankheiten auf?
- Wie entwickelt sich die Situation bei Wildverkehrsunfällen?
- Welche Auswirkungen haben die Größe von Feldflächen und Änderungen der Fruchtfolge?
- Ergeben sich neue Anforderungen hinsichtlich zunehmender Reproduktion der Wildbestände durch anhaltenden Klimawandel?
- Wie lässt sich die "störungsfreie" Bejagung auf Rot-, Dam- und Rehwild mit einer effektiven Schwarzwildbejagung vereinbaren?

Ohne eine derartige sorgfältige Analyse der flächenspezifischen Rahmenbedingungen werden die angestrebten Grundsätze keine nachhaltigen Änderungen der zielgerichteten Hege und Bewirtschaftung unserer Wildbestände erbringen. Im Gegenteil, die bestehenden Probleme werden wahrscheinlich in das Umland verlagert (s. Schwarzwildproblematik und Forderung nach eingeschränkten Jagdzeiten).

Negative Fallbeispiele:

Thüringen:

An der Grenze zu Sachsen-Anhalt bildet aktuell der Bereich **Zeitzer Forst** hinsichtlich Schwarzwild ein besonderes Problem. Dieser Bereich wird künftig ebenfalls durch die DBU-Jagdstrategie beeinflusst. Jagdliche und veterinärhygienische Situation dort:

- sehr hohe Schwarzwildbestände,
- umliegend intensiv genutzte Agrarflächen mit z.T. deutlichem Wildschaden,
- im Schwarzwildbestand wurden Antikörper der Aujetzkischen Krankheit nachgewiesen,
- im Umfeld des Zeitzer Forstes befinden sich einige Schweinemastanlagen. Eine Einschleppung der Schweinepest würde deren wirtschaftlichen Ruin bedeuten.

Bereits jetzt konnte eine Bejagung des Schwarzwildes nur durch Initiativen der Jägerschaft unter Einbeziehung der zuständigen Amtsveterinäre zumindest im Ansatz durchgeführt werden.

Andere Beispiele, wie im Bereich der „**Hohen Schrecke**“ (zusammenhängendes Waldgebiet in einem landwirtschaftlich geprägten Umfeld) zeigen im Gegensatz dazu, dass die in der Vergangenheit und gegenwärtig sehr bewusst durchgeführte Schalenwildbejagung durch Landesforst und private Eigenjagdbezirke/Gemeinschaftliche Jagdbezirke nicht im Widerspruch zu den geplanten Schutzmaßnahmen stehen.

Sachsen:

Naturschutzgebiet „Königsbrücker Heide“ (zur Problematik, siehe die beigefügten **Anlagen**)